

Mitteilung

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. Februar 2021:

Unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen leite ich Ihnen die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb zu.

Mit der Änderungsverordnung werden die bestehenden Maßnahmen für den Studienbetrieb, entsprechend der Corona-Verordnung vom 13. Februar 2021 und den Beschlüssen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin vom 10. Februar 2021, bis einschließlich zum 7. März 2021 verlängert.

Die Änderungsverordnung muss spätestens am 15. Februar 2021 in Kraft treten, da die derzeitige Corona-Verordnung Studienbetrieb eine Geltungsdauer bis 14. Februar 2021 hat (vgl. Landtagsdrucksache 16/9824). Die Änderungsverordnung musste daher am 14. Februar 2021 notverkündet werden. Eine frühzeitigere Zuleitung der Verordnung war angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der zugrunde liegenden Rechts- und Beschlusslage nicht möglich.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung
der Corona-Verordnung Studienbetrieb**

vom 14. Februar 2021

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Februar 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228)“ ersetzt.
2. In § 2 Absätze 2 und 3 wird die Angabe „14. Februar 2021“ jeweils durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „14. Februars 2021“ durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Februar 2021

Bauer

Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb vom 14. Februar 2021

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung der Corona-Verordnung Studienbetrieb werden die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie entsprechend der bundesweiten Beschlusslage vom 19. Januar 2021 und anknüpfend an die Änderung der Corona-Verordnung vom 13. Februar 2021 bis einschließlich 7. März 2021 verlängert.

Die Einschränkungen müssen regelmäßig überprüft werden. Zwar sinkt derzeit aufgrund der bestehenden Maßnahmen die Zahl der Neuinfektionen, und der 7-Tages-Inzidenzwert liegt zwischenzeitlich bei 55 pro 100.000 Einwohner (Stand 10. Februar 2021), bei 53 pro 100.000 Einwohnern (Stand 11. Februar 2021) und 51,2 (Stand 12. Februar 2021). Dies zeigt, dass die bundes- und landesweiten Maßnahmen Wirkung zeigen. Von den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg liegen am 10. Februar noch 4 über 100 pro 100.000 Einwohner und am 12. Februar noch einer. 19 Kreise liegen, teilweise deutlich, über einem Wert von 50. Nach wie vor sind die Krankenhäuser stark ausgelastet und die Gesundheitsämter nicht in der Lage, die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Angesichts des bundes- und landesweit weiterhin hohen Infektionsgeschehens und der zwischenzeitlich auch in Deutschland festgestellten sich schnell ausbreitenden Virusvarianten hat die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Februar 2021 beschlossen, die bestehenden Maßnahmen – wozu auch der Studienbetrieb gehört – aufrechtzuerhalten. Ziel ist nach wie vor, deutliche Kontaktreduzierungen zu erreichen, um das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu schützen, aber auch die Gesundheit aller zu schützen. Hierzu sind auch die weitere Impfantwicklung, aber auch die Entwicklung der Virusmutationen zu beobachten und einzubeziehen.

Die gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen ist daher nach wie vor erforderlich. Diese wird auch von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen erbracht und weiterhin erbracht werden müssen. Für die Studierenden und Lehrenden bedeuten die Regelungen auch gegen Ende des aktuellen Wintersemesters 2021 weitere Wochen starke Einschränkungen im Präsenz-Studienbetrieb, der im Regelfall geprägt ist von der Begegnung, dem Diskurs und gemeinsamem Lernen. Daher müssen auch zum Abschluss des Wintersemesters die Regelungen für den Studienbetrieb an Hochschulen, die sich derzeit überwiegend im Prüfungsbetrieb befinden, aufrechterhalten bleiben, vgl. dazu auch die Corona-Verordnung vom 13. Februar 2021 und deren Begründung. Nach wie vor kann es Präsenzstudienbetrieb nur geben, wo es epidemiologisch verantwortlich und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen, vgl. § 13 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO. Zudem bieten die Bibliotheken einen Ausleihbetrieb vorbestellter Medien an, um mit Arbeitsmaterialien zu versorgen. Die Hochschulen haben auf die pandemiebedingte Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs im Wintersemester hervorragend und verantwortungsvoll reagiert und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um ihren Studierenden vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten gleichwohl ein ordnungsgemäßes Studium ermöglichen zu können. Der Gesetzgeber hat durch eine Reihe von Regelungen im Landeshochschulgesetz die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs trotz pandemiebedingter Einschränkungen unterstützt und Nachteilsausgleiche für Studierende geschaffen.

Die Weiterentwicklung für das kommende Sommersemester hängt nach wie vor von der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Gesamtstrategie ab. Nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 10. Februar 2021 könne der nächste Öffnungsschritt bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner durch die Länder erfolgen.

Zu den geltenden Einschränkungen im Einzelnen wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 und den Änderungsverordnungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember und 10. Januar 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Akademiengesetz.

Zu Nummern 2 und 3

Mit den Änderungen werden die Maßnahmen bis einschließlich zum 7. März 2021 verlängert.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende
Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im
Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums
(Corona-Verordnung Studienbetrieb CoronaVO Studienbetrieb)**

Vom 1. Dezember 2020

(In der ab 15. Februar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Februar 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält ergänzende und abweichende Vorschriften zur Corona-Verordnung für die staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen, die Akademien nach dem Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228) geändert worden ist, (Hochschulen) und die Studierendenwerke. Vom Anwendungsbereich nicht erfasst sind die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

§ 2

Studienbetrieb

(1) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz ist nach § 13 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können in Präsenzform gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO vom Rektorat oder der Akademieleitung insbesondere zugelassen werden

1. Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Unterrichtsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
3. Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie
4. an Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz der musikalische Einzelübebetrieb oder die künstlerische selbstständige Arbeit am Werk,

soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

(2) Sportstätten und Sportanlagen der Hochschulen sind bis einschließlich 7. März 2021 für den Publikumsverkehr geschlossen; im Übrigen bleibt § 1 d Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 CoronaVO unberührt.

(3) Bibliotheken und Archive sind gemäß § 1 d Absatz 1 CoronaVO bis einschließlich 7. März 2021 für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr geschlossen; dies gilt nicht für die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien.

(4) Im Übrigen sind die Hochschulgebäude ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; das Rektorat oder die Akademieleitung

kann weitere Personengruppen zulassen. Zugang zu Lernplätzen, einschließlich der Überäume und Räume für Arbeiten am Werk nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen sind, besteht nur nach Voranmeldung.

§ 3

Abstandsregel

Unbeschadet des § 2 Absatz 2 CoronaVO muss an Hochschulen sowie in Mensen und Cafeterien ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO besteht

1. in den Fällen des § 2 Absatz 1 und in den für den Studienbetrieb sowie Besuchs- und Kundenverkehr zugänglichen Bereichen der Bibliotheken und Archive nach § 2 Absatz 3 und
2. auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Hochschulgebäuden und in Mensen und Cafeterien, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäreinrichtungen; gleiches gilt in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen auch vor den Gebäuden.

Im Übrigen bleibt § 3 Absatz 1 CoronaVO unberührt.

(2) § 3 Absatz 2 CoronaVO findet in den Fällen des Absatzes 1 Anwendung. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht darüber hinausgehend nicht

1. bei der Sportausübung in den Sportstätten der Hochschule,
2. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 im Bereich der Musikhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz; hier gelten die in den Hygienekonzepten niedergelegten einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen je nach Instrument und Vortragsart,
3. beim musikalischen Einzelübebetrieb nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

§ 5

Datenverarbeitung an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb und an Studierendenwerken

(1) Die Hochschulen haben in Bereichen mit Studienbetrieb eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO in folgenden Fällen durchzuführen:

1. Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO, insbesondere Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen,
2. Nutzung von Bibliotheken sowie Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschulen mit Studienbetrieb; die Hochschule kann bei der Bibliotheksnutzung die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien von der Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO ausnehmen,
3. Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden; dies gilt auch innerhalb der Bibliotheken nach Nummer 2,

4. Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs,
5. Studierendensekretariate und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr.

Bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO für jeden einzelnen Termin durchzuführen. Außerhalb von Bereichen mit Studienbetrieb gelten die §§ 6 und 14 CoronaVO.

(2) Für Mensen, Cafeterien und ähnliche Einrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr der Studierendenwerke gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO nicht bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf.

§ 6

Nutzung von Hochschulgebäuden, Allgemeiner Hochschulsport, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

(1) Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen; Ausnahmen nach Halbsatz 1 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 CoronaVO darzustellen.

(2) Für das sportwissenschaftliche Studium finden die für den Profi- und Spitzensport geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Allgemeinen Hochschulsports richtet sich nach den für den Freizeit- und Amateurindividualsport geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr bei Veranstaltungen der Hochschulen nach § 10 CoronaVO,
2. des Betriebs von Kindergärten und Kindertagesstätten,
3. des Betriebs von Gästehäusern der Hochschulen und Studierendenwerke und
4. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere des Einzelhandels

richten sich nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 7

Hausrecht und Anstaltsgewalt

Die von dieser Verordnung erfassten Einrichtungen können im Rahmen des Hausrechts oder der Anstaltsgewalt und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst vom 16. September 2020 (GBl. S. 715), die zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2020 (GBl. S. 963) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.